

# Statuten Naturfotografen Schweiz

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen NATURFOTOGRAFEN SCHWEIZ (NFS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung der Naturfotografie
- b) Förderung des nötigen Respekts und Achtung gegenüber der Natur
- c) Unterhalten von Kontakten mit gleichgesinnten Vereinen, Naturschutz- und Umweltorganisationen
- d) Unterstützung von inländischen Naturschutzorganisationen

2.2 Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:

- a) Veranstaltung von gemeinsamen Exkursionen und Workshops
- b) Veranstaltung von Bildpräsentationen und Vorträgen
- c) Bereitstellung einer Webseite
- d) Veranstaltung eines Fotowettbewerbs
- e) Organisation von oder Teilnahme an Ausstellungen

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1 Neumitglieder

#### 3.1.1 Aufnahmen

Die Mitgliederaufnahme erfolgt nach schriftlicher oder online Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### 3.1.2 Verpflichtungen

Mit dem Eintritt in den Verein akzeptieren die Mitglieder die Vereinsstatuten. Für die Mitglieder des Vereins hat die Achtung vor dem Leben bei der fotografischen Arbeit Vorrang.

### 3.2 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um die Naturfotografie und im Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für die Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

#### **3.3.2 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Das Mitglied hat für das ganze laufende Jahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

#### **3.3.3 Ausschluss**

Mitglieder, welche das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand weiterhin stören oder gegen die Vereinsstatuten verstossen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Falle müssen Zweidrittel des Vorstandes anwesend sein. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung.

## **4. Organisation**

### **4.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

### **4.2 Die Generalversammlung**

4.2.1 Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll jährlich, bis spätestens Ende Oktober durchgeführt werden.

4.2.2 Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV erfolgt durch den Vereinsvorstand mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder. Die Traktanden der GV sind in der Einladung bekanntzugeben. Diese muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin im Besitz der Mitglieder sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

4.2.3 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

4.2.4 Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig und ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

## l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die GV beschliesst inkl. Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin beziehungsweise der Tagespräsident / die Tagespräsidentin. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

### 4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident / Die Präsidentin wird durch die GV gewählt und muss den Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

4.3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Dem Präsidenten / Der Präsidentin steht bei Stimmengleichheit der Stichtscheid zu. Der Vorstand ist ermächtigt, die Adressen der Mitglieder weiterzugeben, wenn dies dem Vereinszweck dient. Mitglieder können ihre Adresse für die Weitergabe sperren lassen. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4.3.3 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung des Vereins
- b) Führung der Vereinsbuchhaltung mit Jahresrechnung und Jahresbudget zuhanden der GV
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Erstattung von Vorschlägen für die Ehrenmitgliedschaft an die GV
- f) Vorbereitung und Einberufung der GV
- g) Erstellung eines Jahresberichts zuhanden der GV
- h) Regelmässige Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
- i) Kontakt mit gleichgesinnten Vereinen, Naturschutz- und Umweltorganisationen

### 4.4. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen oder eine juristische Person. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag.

## 5. Finanzen

Die finanziellen Quellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- c) Überschüsse aus Veranstaltungen
- d) freiwillige Beiträge, Spenden und Schenkungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anrecht auf die Erstattung der effektiven Spesen und Auslagen.

## 6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums, einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens Vierfünftel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Ist ein Vereinsvermögen vorhanden, wird dieses an eine Natur- oder Umweltorganisation, welche die ausserordentliche Generalversammlung bestimmt, gespendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 8. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26. Juni 2021 in Saas-Almagell, Wallis genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

## NATURFOTOGRAFEN SCHWEIZ - NFS

Der Präsident:

Protokollführung:

---

Roland Zahnd

---

Anna-Barbara Utelli